

Diether Götz Lichdi

Von der Absonderung zur Anpassung

Das Verhältnis der Mennoniten zum Staat im 19. Jahrhundert

1. Vorbemerkung

Die Literatur zu diesem Thema ist nicht sehr umfangreich; ich konnte eben fünf Aufsätze entdecken.¹ Dazu gibt es Hinweise im Mennonitischen Lexikon.² In Darstellungen der mennonitischen Geschichte³ insgesamt wird das Thema – vor allem wegen der Wehrpflicht – am Rande berührt. Dies ist angesichts von grundsätzlichen Problemstellungen verwunderlich. Die Geschichtsschreibung von und für Mennoniten untersucht nach wie vor hauptsächlich das Verhalten der Täufer/Mennoniten gegenüber den Obrigkeiten im Reformationszeitalter. Für diesen Zeitraum (1525-1618) gibt es zahlreiche und gründliche Darstellungen.⁴

2. Voraussetzungen

2.1 Theologie der Absonderung

Im Verhältnis der Mennoniten zum Staat wirkten sich in allen Zeiten theologische und soziale, politische und wirtschaftliche, rechtliche und individuelle Elemente aus. Das Geflecht von Ursachen und Bedingungen führte oft in derselben Situation zu unterschiedlichen Entscheidungen und Auswirkungen. Eines der wichtigsten Themen war für sie die Begegnung mit dem Staat. Sie kritisierten ihn, weil er ein Gewaltmonopol wahrnahm, Kriege führte, die Todesstrafe anwandte und in religiösen Fragen

¹ Alle in den Mennonitischen Geschichtsblättern (MGBI): *E. Crous*, Hermann von Beckerath, MGBI 1963,12; *P. Schowalter*, Die Ibersheimer Beschlüsse von 1803 u. 1805 in MGBI 1963, 29; *H. Penner*, Das Verhältnis der westpreußischen Mennoniten zum Staat, MGBI 1973, 53; *R. Muhs*, „Das schöne Erbe der Väter ...“. Die Petition der badischen Mennoniten an die deutsche Nationalversammlung von 1848 um die Befreiung von Eid- und Wehrpflicht, MGBI 1985, 85; dazu noch *E. Crous*, Mennoniten im alten Reich und Staat, aus: Die Heimat, Krefeld 1939.

² Mennonitisches Lexikon, hg. v. *Neff / Hege* u. a. 1913-1967.

³ *D. G. Lichdi*, Die Mennoniten in Geschichte und Gegenwart. Von der Täuferbewegung zur weltweiten Freikirche, Weisenheim 2004; *C. J. Dyck*, An Introduction to Mennonite History, Scottsdale 1993; *D. G. Lichdi / J. J. Febr*, Mennonites in Germany, in: Testing Faith and Tradition. A Global Mennonite History, Intercourse, 2006.

⁴ In Auswahl: *H. J. Hillerbrand*, The Anabaptist View of the State, in: Mennonite Quarterly Review XXXII (1958); *J. M. Stayer*, Anabaptists and the Sword, Lawrence 1976; *C. P. Clasen*, The Anabaptists in South- and Central Germany, Switzerland and Austria, Gosschen 1978; *H. S. Bender*, The Anabaptist Vision, in: Mennonite Quarterly Review, 1944, 67 f.

Zwang ausübte. Andererseits waren sie durchaus damit einverstanden, dass er Recht und öffentliche Ordnung aufrecht erhielt. Sie erwarteten, dass er soziale und wirtschaftliche Strukturen aufbaute und erhielt. Umgekehrt aber suchten sie sich seinen Verfolgungen zu entziehen.

Die Täufer der Reformationszeit waren als religiöse Minderheit verfolgt worden. Die Akten verzeichnen in der Schweiz, Österreich, Deutschland und den Niederlanden über 3 000 Martyrien,⁵ die letzte Hinrichtung einer Täuferin fand 1626 in Rheinfelden statt.⁶ Die Vertreibungen vor allem aus der Schweiz gingen bis ins erste Viertel des 18. Jahrhunderts. Viele Täufer begriffen sich als Schafe unter Wölfen und glaubten, ein christgemäßes Leben nur in der Absonderung führen zu können.⁷ Diese Begegnungen mit der Obrigkeit verstanden sie vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Theologie: die Schweizer Brüder waren durch die Lehre von der „Absonderung“, wie sie das „Schleitheimer Bekenntnis“ anhand von 2.Kor 6,14 f. und Jes 48,20 f. vertrat, beeindruckt. Die Mennoniten in Niederdeutschland unterschieden sich davon durch die Lehre vom „Sendboten“⁸ und von der „Gemeinde ohne Flecken und Runzeln“ (Eph 5,27). In beiden Fällen wurde die jeweilige Obrigkeit als eine feindliche Macht begriffen, die eher dem Tier aus dem Abgrund (Apk 13) als einem an wohlwollenden Normen (Röm 13) orientierten Rat der Fürsten glich. Die Obrigkeiten ließen kaum Zweifel daran, dass sie Abweichungen von der religiösen Norm mit Gewalt verfolgen würden, weil sie – wie auch die römisch-katholische oder die protestantischen Landeskirchen – davon überzeugt waren, dass Bürgergesellschaft und Christengemeinde deckungsgleich sein und bleiben sollten. Etwas anderes hielten sie nicht für möglich, insofern stehen die Täufer am Beginn der Entwicklung zur pluralistischen Umgestaltung der Gesellschaft, wie wir sie heute gewohnt sind.

Schweizer Brüder und Mennoniten machten im Laufe der Zeit durchaus unterschiedliche Erfahrungen mit den jeweiligen Obrigkeiten. Beide suchten zunächst die Möglichkeit, ungestört ihres Glaubens zu leben

⁵ Der Blutige Schau-Platz oder Martyrer-Spiegel der Taufgesinnten oder Wehrlosen Christen, welche in den ersten Jahrhunderten gelitten haben, und getödet sind worden, von den Leiden Christi an bis an den Ausgang dieses Jahrhunderts, und begreift in sich eine Zeit von hundert Jahren, Pirmasenz 1739.

⁶ H. Jecker, Die Hinrichtung einer Täuferin in Rheinfelden: die letzte im frühneuzeitlichen Europa? In: MGBI 1997, 76.

⁷ Brüderliche Vereinigung etlicher Kinder Gottes, sieben Artikel betreffend, Schaffhausen 1527.

⁸ a) M. Hoffman (Hg.), Prophetische gesicht vnd Offenbarung / der götlichen würckung zu dieser letzten zeit / die vom XXIIIj. jar biß in dz XXX. Einer gottes liebhaberinnen durch den heiligen geist geoffenbart sind / welcher hie in diesem büchlin. LXXVII verzeichnet seindt, Straßburg 1530, A3a, M5a;

b) P. Riedemann, Rechenschaft unsrer Religion, Lehre und Glaubens. Von den Brüdern, die man die Huterischen nennt, 1530;

c) Menno Simons, Fundament des Glaubens, Bielefeld 1996.

(Hab 2,4) und dann auch die Möglichkeiten der beruflichen Entfaltung, sowohl im gewerblichen als auch landwirtschaftlichen Bereich. Das gelang den Mennoniten besser als den Schweizer Brüdern.

2.2 *Herkunft der Mennoniten in Nord und Süd*

Die Mennoniten in Deutschland haben zwei Wurzeln: einmal die „Schweizer Brüder“ und zum anderen die „Mennoniten“ der Niederlande. Die Schweizer Brüder, die am Anfang standen, wuchsen aus der Zwinglischen Reformation in Zürich heraus. Ihr volkskirchlicher Ansatz wurde durch obrigkeitliche Gewalt zerstört. Viele wurden „ausgeschafft“ oder verließen ihre Heimat freiwillig, zunächst gingen sie in das Elsass und die Pfalz, später dann in die USA, vor allem nach Pennsylvanien.

Die Mennoniten sammelten die Versprengten der melchioritischen Reformation in den Niederlanden. Viele wurden aus den spanischen Niederlanden vertrieben und gewannen in den nördlichen Niederlanden 1578 ihre Duldung, die ihnen eine gedeihliche Entwicklung ermöglichte. Zuvor waren etwa 3 000 Mennoniten in das polnische Westpreußen geflohen und konnten dort bis zur Annektierung Westpreußens ab 1772 durch Brandenburg-Preußen gut leben.⁹ Vor die Wahl gestellt, sich mit den Forderungen der preußischen Verwaltung zu arrangieren, wanderten etwa ein Drittel der Mennoniten ab 1788/89 in die Ukraine aus.¹⁰

Beide Gruppen hatten also am Beginn des 19. Jahrhunderts intensive, wenn auch unterschiedliche Erfahrungen mit den jeweiligen Obrigkeiten bzw. den entstehenden Staaten. Aus beiden Gruppen waren im 18. Jahrhundert einzelne Familien und ganze Gruppen ausgewandert, die Schweizer Brüder gingen in die neue Welt, zunächst nach Pennsylvanien, die westpreußischen Mennoniten in das neue Russland in der Ukraine.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts lebten in der Pfalz, links des Rheins, etwa 2 000 Mennoniten in etwa 12 Gemeinden und im rechtsrheinischen Baden und Württemberg etwa 1 500 Mennoniten, die letzteren verstanden sich als eine Gemeinde mit mehreren Predigtplätzen. Die „Schweizer Brüder“, die jetzt Mennoniten genannt wurden, waren im 17. Jahrhundert aus der Schweiz vertrieben worden. Sie stellten eine homogene Gruppe dar, die nicht nur durch die gemeinsam erlittene Geschichte miteinander verbunden war, sondern auch durch verwandtschaftliche Beziehungen. Beobachter bezeichneten sie deshalb als Familienkirche. Dieselben Merkmale verbanden diese Mennoniten mit denen der Schweiz und des Elsass (Frankreich). Die Zahl der Mennoniten am Niederrhein und in

⁹ H. Penner, Die ost- und westpreußischen Mennoniten, Weierhof 1978.

¹⁰ P. M. Friesen, Die Alt-Evangelische Bruderschaft in Russland 1789-1910, Halberstadt 1911.

G. K. Epp, Geschichte der Mennoniten in Russland, 3 Bde., Lage 1997-2001.

Ostfriesland lag bei etwa 2 000 getauften Gliedern; die größte Gruppe lebte in Westpreußen, wo ca. 10 000 Glieder gezählt wurden.

3. Der aufkommende Nationalismus als Paradigmenwechsel

Die französische Revolution und die auf sie folgenden Kriege veränderten die Position der Mennoniten in Süddeutschland. Waren sie bisher noch bergwöhnte Außenseiter gewesen, so nahmen sie nun an der Entwicklung der sie umgebenden Gesellschaft teil. Die rechtliche Gleichstellung aller Bürger – unabhängig von deren Rasse, Klasse, Herkunft und Religion – wurde in den Verfassungen von Bayern, Württemberg und Baden (wie auch in anderen westeuropäischen Ländern) verankert. Damit wurden alte Benachteiligungen aufgehoben: Mennoniten durften sich niederlassen, wo sie wollten; ihre Gottesdienste wurden nicht mehr überwacht; sie konnten Eigentum an Grundstücken erwerben ohne die früheren Einschränkungen und mussten nur noch dieselben Steuern wie ihre Mitbürger bezahlen. Aus Mennoniten wurden Bürger, die sich wegen ihres Fleißes und Könnens große Anerkennung und Achtung erwarben. Im selben Maße wie der äußere Druck nachließ, öffneten sie sich für Ansichten, die außerhalb ihres bisherigen Horizontes lagen. Das galt auch für viele täuferischen Grundsätze, wie die Wehrlosigkeit oder die Gemeindegerechtigkeit, die nun in den Hintergrund traten.

Der von Aufklärung und Revolution propagierte Gedanke der Volkssouveränität führte viele Mennoniten zu einem hohen Maß an Identifikation mit Staat und Nation. Die teilweise romantische Suche nach den nationalen Wurzeln in Liedern und Märchen, die Verklärung der eigenen Geschichte, der eigenen Sprache und des eigenen Volkes („Deutschtümelei“) ließen einen Nationalismus entstehen, der viele Mennoniten beeindruckte. Der Nationalismus wurde angetrieben durch die Niederlage gegen Napoleon und die sich anschließenden Befreiungskriege. Viele Mennoniten sahen sich in diese vaterländische Begeisterung hineingestellt und zogen voller Idealismus und ohne Rücksicht auf die überkommene Wehrlosigkeit in verschiedene Kriege.

Die konstitutionelle Entwicklung, die aus Geduldeten und vielfach benachteiligten Hintersassen Bürger gemacht und ihnen Anerkennung zu zollen begann, stärkte das Selbstbewusstsein der Mennoniten. Dies zeigt sich in zahlreichen Eingaben, die einzelne oder Gemeinden an Regierungsstellen bis hinauf zu den Monarchen richteten. Dabei handelte es sich nicht nur um den Wehrdienst, sondern auch um die Befreiung vom (promissorischem und assertorischem) Eid, die für die Kernstücke der mennonitischen Überzeugungen gehalten wurde und an denen in jedem Falle, besonders gegenüber den staatlichen Autoritäten, festgehalten wer-

den sollte. Dabei handelte es sich im 19. Jahrhundert eher um eine Traditionspflege als um eine am Evangelium orientierte Überzeugung.¹¹

Die bürgerliche Gleichberechtigung, auch für Mennoniten, wurde nach den Freiheitskriegen weitgehend durch die Verfassungen in den deutschen Staaten verwirklicht. Die daraus erwachsenden Verpflichtungen wurden akzeptiert. Wer nicht wollte, wanderte aus. Die Mennoniten passten sich nun in vielem ihrer Umgebung an und unterschieden sich auch in Kleidung und Sprache nicht mehr.¹² Sie wurden von ihren Nachbarn auch nicht mehr als Zugewanderte betrachtet, von denen sie sich fernhielten. Die Mennoniten ihrerseits begannen auf ihre berufliche Leistung stolz zu werden. Sie empfanden Genugtuung in der Anerkennung ihrer Mitbürger, die ihre berufliche Tüchtigkeit, ihre umsichtige Rechtschaffenheit und ihren Lebensstil positiv vermerkten. Das Bewusstsein, als Fremdlinge und Pilger durch diese Welt zu wandern (1.Petr 2,11), das sie vor Generationen erfüllt hatte, wurde nur noch in einem höheren, abstrakten Sinne verstanden. Sie wollten den Verpflichtungen, die sie als Bürger übernommen hatten, nachkommen.

Ausgehend von diesen Voraussetzungen wird die Begegnung der Mennoniten mit dem Staat des 19. Jahrhunderts durch Themen bestimmt, die aufs engste mit ihrer Theologie, Geschichte und sozialen Situation verknüpft sind:

- a) im Vordergrund stand der Verlust oder die Aufgabe der Wehrlosigkeit,
- b) gefolgt von nicht durchdachten Kompromissen beim Eid,
- c) Bemühungen um die Körperschaftsrechte für die Gemeinden und
- d) der vereinzelt engagierten Teilnahme am öffentlichen Leben.

4. Das Ringen um die Wehrlosigkeit¹³

Dabei handelte es sich nicht so sehr um die Gesinnung der Wehrlosigkeit im Sinne der Bergpredigt, sondern um die Befreiung vom Kriegsdienst. Das, was wir heute „Friedenszeugnis“¹⁴ nennen, war damals nicht in Sicht. Es wurde versucht, einen alten Brauch in die modernen Verhältnisse herüber zu retten, von dem die Mehrheit wusste, dass es sich um ein wesentliches Merkmal handelte, das Mennoniten von anderen Konfessionen un-

¹¹ E. Lichdi, Täufer in Heilbronn 1528-1559. Bürgereid gegen christliche Lebensführung, in: Kleine Schriftenreihe des Archivs der Stadt Heilbronn 1978 u. MGBI 1978, 7 ff.

¹² Wie in den vergangenen 150 Jahren. In Westpreußen wurde seit etwa 1780 hochdeutsch gepredigt, zum letztenmal soll 1812 (?) in einer Gemeinde eine holländische Predigt gehalten worden sein; das Plattdeutsche hat sich in Russland erhalten, nicht jedoch in Westpreußen.

¹³ W. Mannhardt, Die Wehrfreiheit der Altpreußischen Mennoniten, Marienburg 1863.

¹⁴ The Mennonite Encyclopedia, Vol V, Scottdale 1990, „peace“, 681 ff.

terschied, das man aber weder theologisch mit dem Bezug auf das NT noch politisch mit Bezug auf das Naturrecht der Gewissensfreiheit begründete. Die Berufung auf die Tradition mochte für den damaligen Staat genügen; für die Mennoniten selbst war sie jedoch zu wenig, wie die Entwicklung bis hin ins Dritte Reich zeigte.

4.1 Ablösung der Wehrpflicht durch Steuern

Unter den polnischen Königen war die Wehrlosigkeit der westpreußischen Mennoniten aus vielen Gründen kein Problem. Nach der Annektierung des westlichen Polens durch Preußen ab 1772 änderten sich die Verhältnisse. Der preußische Staat nahm seine Bürger nun mehr in Anspruch und forderte auch je nach Lage Kriegsdienst von seinen Bürgern. Als die Mennoniten intervenierten, erließ die Regierung 1780 ein sogenanntes „Gnadenprivileg“. Danach wurde den Mennoniten in Westpreußen die Befreiung vom Wehrdienst gegen Zahlung von 5 000 Talern zugunsten der Kadettenanstalt in Kulm zugestanden.¹⁵ Diese Belastung trug dann zusammen mit der Einschränkung beim Landerwerb zur Auswanderung in die Ukraine zwischen 1788 und 1805 bei.

4.2 Die Befreiung von der Wehrpflicht im revolutionären Frankreich

Als der französische „National-Convention“ unter dem Motto „levee en masse“ die Wehrpflicht ausrief, waren davon auch die Mennoniten im Elsass und der Pfalz betroffen. Sie wandten sich an den „Wohlfahrtsausschuss“, der die Regierungsgeschäfte wahrnahm, und wiesen darauf hin, dass sie um des Gewissens willen keine Waffen tragen und töten könnten. Der Wohlfahrtsausschuss kam ihrem Begehren teilweise nach und setzte am 18. August 1793 folgendes Rundschreiben in Umlauf:

„Die Wiedertäufer Frankreichs, Bürger, haben ... uns vorgestellt, dass ihre Gottesverehrung und Sittenlehre ihnen verböte, die Waffen zu tragen und begehren, dass man in den Armeen, sie zu jedem anderen Dienst gebrauchen möchte. Wir haben in ihnen einfache Herzen erblickt, und deswegen geglaubt, dass eine gute Staatsverfassung alle Tugenden zum gemeinschaftlichen Nutzen anwenden sollte. Wir laden euch deswegen ein, gegen die Wiedertäufer die nämliche Lindigkeit und Sanftmut, welche derselben Charakter ist, zu bezeugen, zu verhindern, dass man sie verfolge, und ihnen den Dienst bei den Armeen zu gestatten, den sie begehren werden, so wie etwa Schanzen oder Straßenarbeit oder Fuhrwesen, oder selbst zu erlauben, dass sie diesen Dienst mit Geld entrichten“ gezeichnet Couthon, Barere, Herault, St. Just, Thuriot, Robespierre.

¹⁵ *Johann Donner*, Selbst-Biographie. Zum Andenken für meine lieben Kinder, Orloferfelde 1825, in: Christlicher Gemeinde-Kalender 1932.

In den napoleonischen Armeen wurde dieser Erlass nicht mehr beachtet. Erst ab 1963 wurde in Frankreich Kriegsdienstverweigerern ein ziviler Ersatzdienst ermöglicht.

Mit dieser Regelung war ein Weg – Kriegsdienst mit der Waffe gegen Kriegsdienst ohne Waffen – vorgezeichnet, der im 19. Jahrhundert und danach nicht nur in Deutschland als Kompromiss, auf den sich beide Seiten einließen, begangen wurde. Der Fehler bei dieser Lösung ist, dass dem Staat das Recht zugestanden wird, seine Bürger in das staatliche Machtmonopol gegen ihren Willen mit einzubeziehen. Beide Verwendungen werden vom Militär kontrolliert und unterliegen dem Militärrecht.

4.3 Die Ibersheimer Beschlüsse – eine vergebliche Anstrengung

Der im Zeichen von Gleichberechtigung und Befreiung wachsende Nationalismus und die damit einhergehende Integration in die Gesellschaft lässt sich am Stellenwert, den das Friedenszeugnis im 19. und 20. Jahrhundert einnahm, nachvollziehen. Die Revolutionskriege zwischen 1792 und 1815 lösten eine große Begeisterung für das Vaterland aus mit der Folge, dass sich auch die Mennoniten immer mehr unter dem Eindruck der Ideen von „Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit“ als Teil der Nation begriffen, die jeden einzelnen mit seiner ganzen Person in Anspruch nehmen und zum Kampf für gemeinsame Ideale einsetzen konnte.

So kam es, dass auch bei den eher konservativen und zurückgezogen lebenden Mennoniten in Süddeutschland, immer mehr sich begeistern ließen und nicht wenige dem Ruf zu den Waffen folgten. Der wachsende Nationalismus veranlasste die Ältesten, Prediger und Diakone, sich zweimal (1803 und 1805) in Ibersheim (bei Worms) zu Gebet und Beratung zu treffen. Die Ergebnisse ihrer Versammlung wurde den Gemeinden links und rechts des Rheins bekanntgegeben und sind seither unter der Bezeichnung „Ibersheimer Beschlüsse“¹⁶ in die Erinnerung eingegangen. Die Ibersheimer Beschlüsse befassten sich mit der Gemeindezucht angesichts der damaligen Herausforderungen. Dabei wurde der Soldatendienst abgelehnt und der täuferische Grundsatz der Wehrlosigkeit betont und eingeschärft. „Wegen der allgemeinen Drangsal und Not des Soldatenstandes soll ein allgemeiner Buß-, Fast- und Betttag in allen Gemeinden diesseits [links] des Rheins und am Neckar gehalten werden, damit das allgemeine Übel abgewendet werden kann.“ Diese Bekräftigung der Wehrlosigkeit hielt nicht alle jungen Leute davon ab, am Freiheitskrieg 1813-1815 teilzunehmen. Nach dem Kriege wurde die Teilnahme einzelner eher vertuscht, als dass die Betroffenen aus den Gemeinden ausgeschlossen worden wären.

¹⁶ P. Schowalter, Die Ibersheimer Beschlüsse von 1803 und 1805, in: MGBI 1963, 29.

4.4 *Verfassung und Gewissenspflicht*

Die Wehrlosigkeit blieb aber weiterhin ein Thema. Als die verfassunggebende Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche 1848 darüber diskutierte, dass gleiche Rechte auch gleiche Pflichten nach sich zögen, meldete sich die Versammlung der Prediger, Ältesten und Diakone (insgesamt 45 Personen, die 12 Gemeinden der Mennoniten in Baden und Württemberg vertraten) von ihrem Treffen im September 1848 in Rapp nau (bei Heilbronn) mit einer Eingabe an die Nationalversammlung zu Wort:

„Die Bestimmung der allgemeinen Wehrpflicht ruft unsere Söhne und Brüder, die ihre Bürgerpflicht zu erfüllen haben, gleich unseren übrigen Mitbrüdern zum Waffendienste auf. Diese unsere Bürgerpflicht tritt aber mit unserer religiösen Verpflichtung in Widerstreit. Denn unsere religiösen Grundsätze, die Reinheit und Einfachheit des apostolischen Urchristentums in Lehre und Leben erstrebend und bewahrend, fordern uns auf, in Geduld zu tragen und nur als wehrlose Christen uns zu verteidigen.“

Die Wehrlosigkeit wird dann noch mit der Verpflichtung durch die Taufe begründet:

„... weil aber alles, was die heilige Taufe als eine bewusste Einweihung zum Christentum, seinen Segnungen und Verpflichtungen uns auferlegt, ... für uns eine Gewissenssache ist, fühlen wir uns ... in unserem Gewissen beschwert ... und bitten, uns ... unsere Glaubensfreiheit ... zu wahren.“ Als Ersatz boten sie eine Steuer an, wie sie auch von anderen Staaten erhoben wurde.

Die Argumentation macht den Verlust an theologischer Substanz deutlich: Es wird eher formal mit der Tradition und einem Taufversprechen als inhaltlich mit Christi Opfertod, der Schöpfungstheologie oder mit Gottes Gebot argumentiert.

Während der Verfassungsdiskussionen in der Frankfurter Paulskirche 1848 beantragte ein Danziger Abgeordneter, der nicht Mennonit war, aber das alte Anliegen der Mennoniten wohl kannte, die Verweigerung des Kriegsdienstes aus Gewissensgründen zuzulassen. Dem widersprach der Mennonit und liberale Krefelder Abgeordnete Hermann von Beckerath¹⁷ mit dem Hinweis auf die notwendige Ausgewogenheit von Rechten und Pflichten.

4.5 *Die „Kabinettsordre“*

Der Norddeutsche Bund verfügte 1867, dass die Mennoniten sich nicht mehr wie bisher durch eine Gebühr von der Wehrpflicht freistellen lassen konnten. Die westpreußischen Mennoniten, die zunächst betroffen waren, drangen in Berlin vergeblich auf eine Wiederherstellung des alten Zustandes.

¹⁷ E. Crous, Hermann von Beckerath, MGBI 1963, 12.

Sie gaben sich schließlich mit der sogenannten Kabinettsordre vom 3. März 1868 zufrieden. Diese sah vor, dass die Mennoniten zum Heer eingezogen wurden und dienen mussten, jedoch nicht mit der Waffe in der Hand. Die mennonitischen Rekruten wurden hinfort als Sanitäter und im „Train“ (Nachschubwesen) eingesetzt. An der grundsätzlichen militärischen Dienstverpflichtung durch den Staat bestand kein Zweifel. Ähnliche Regelungen galten damals in den Niederlanden, der Schweiz und Frankreich. Eine dem späteren Forsteidienst in Russland ähnliche Lösung – frei von der Militärbürokratie – wurde nie angestrebt. Dass nicht alle mit dieser Regelung einverstanden waren, zeigt die Auswanderung von kleinen westpreußischen Gruppen und einigen Einzelgängern nach Amerika.

Viele der jungen Mennoniten wollten sich aber von ihren Kameraden nicht als Feiglinge ansehen lassen und dienten bei der bewaffneten Truppe. Die Gemeinde Danzig zog aus dieser Entwicklung 1886 die Konsequenz und stellte in ihrer neuen Satzung den Kriegsdienst jedem einzelnen frei: „Wo daher das Vaterland die Pflicht des Militärdienstes fordert, da geben wir es dem Gewissen eines jeden einzelnen anheim, in welcher staatlich genehmigten Form er dieser Pflicht genügen will.“ Die Wehrlosigkeit wurde zur Sache des Einzelnen, die Verantwortung der Gemeinde für das Verhalten ihrer Glieder trat in den Hintergrund. Die Wehrlosigkeit wurde als überholt angesehen; sie genügte in den Augen der Mehrheit nicht mehr den Anforderungen der Zeit. Angesichts der vaterländischen Begeisterung verblasste die überkommene Wehrlosigkeit, die nun eher den Charakter einer folkloristischen Besonderheit annahm, als dass sie als eine Konsequenz der Nachfolge Christi verstanden wurde. Trotzdem blieb die Wehrlosigkeit für einzelne und ganze Gruppen ein zentrales Anliegen und veranlasste viele, in die USA (Kansas und Pennsylvania) auszuwandern.

Im Ersten Weltkrieg hat dann noch etwa ein Drittel der gezogenen Westpreußen von der Vergünstigung der „Kabinettsordre“ Gebrauch gemacht, bei den Süddeutschen war das Verhältnis umgekehrt: etwa zwei Drittel dienten als Sanitäter oder beim „Train“. Nachdem die „Freiheitskriege“ zu Beginn des Jahrhunderts die überkommene Zurückhaltung aufzuweichen begonnen hatten, sammelten immer mehr Mennoniten militärische Erfahrungen. Mennonitische Zeitschriften veröffentlichten bis in die 1920iger Jahre Todesanzeigen und Gedenkartikel für die im 1. Weltkrieg Gefallenen. Sie unterschieden sich weder in Form noch Inhalt vom Üblichen und lassen keinen Rückschluss mehr auf das Friedenszeugnis zu, das nur noch das Gewissen Einzelner beeinträchtigte. Die deutsche Niederlage im Kriege 1914-18 rief eher Revanchegelüste hervor, als dass sie Anlass gewesen wäre, nach Versöhnung zu rufen und das Friedenszeugnis zu erneuern. Sie widersprachen auch nicht der vorherrschenden Meinung im Lande, die nach Korrektur des Versailler Friedensvertrages drängte.

5. Die Eidfrage¹⁸

Zu den Grundsätzen schon des frühen Täufertums gehörte die Verweigerung des Eides. Die Verweigerung galt zunächst dem promissorischen Bürgereid,¹⁹ weil der den Schwörenden in seinem zukünftigen Verhalten festlegte. So kam es schon früh zur Verweigerung des Bürgereides, der in den Reichsstädten jährlich an einem „Schwörtag“ von der versammelten Bürgerschaft vor dem Bürgermeister und dem Rat abgelegt werden musste. Zur Begründung zogen die Täufer zumeist die Bergpredigt (Mt 5,36 und Jak 5,12) heran. Dazu kam die Auffassung, dass Christus der einzige Herr sei, der einen zum Gehorsam verpflichten könne. Auf die *clausula Petri* (Apg 5,29) wurde dazu immer Bezug genommen. Aber auch der assertorische Eid, bei dem Gott als Zeuge für die Wahrheit einer Aussage vor Gericht angerufen wurde, kam bald ins Blickfeld. Nach Auffassung der Täufer waren Christen ohnehin zur Wahrhaftigkeit und damit auf zutreffende Aussagen verpflichtet (Mt 5,33-37).

Im 19. Jahrhundert blieb der promissorische Eid für die Mennoniten weitgehend ohne Bedeutung, da nur wenige Mennoniten Beamte werden wollten. Als die Mennoniten im Zuge der bürgerlichen Gleichberechtigung immer mehr in zivilrechtliche Händel verstrickt wurden, wurde der assertorische Eid, der zuvor kaum eine Rolle gespielt hatte, immer wichtiger. Da es aber an einer korporativen Vertretung der Mennoniten weitgehend fehlte, forderten nach Einführung der verschiedenen Verfassungen einzelne Mennonitengemeinden oder deren Prediger- und Ältestenversammlungen von den zuständigen Ministerien eine Ausnahmeregelung für die Mennoniten. Bei den zahlreichen Regelungen, die in den verschiedenen deutschen Ländern ohne große Aufwand auch dann eingeräumt wurden, wenn die Zahl der Mennoniten, die sie in Anspruch nehmen konnten, sehr gering war, und in Preußen auch für die Herrnhuter galten, wurde der Eid gegen einen Handschlag ausgetauscht und an Stelle der Eidesformel mit Gottesbezug eine Beteuerung ohne religiösen Anspruch gesetzt. Vor der Beteuerung musste der Betreffende darüber belehrt werden, dass eine Falschaussage mit denselben Strafen wie ein Meineid bedroht sei. Ähnliche Kompromisse gab es schon in einzelnen Fällen im 18. Jahrhundert (Kurpfalz, Grafschaft Holstein). Der Staat ging also bei den Mennoniten beim Verzicht auf die Formel „... so wahr mir Gott helfe“ davon aus, dass diese Bürger sich in jedem Falle an die Wahrheit hielten, auch wenn sie sich bei ihren Aussagen nicht zusätzlich auf

¹⁸ *ten Doornkaat Koolmann*, Die Verpflichtung der Mennoniten an Eidesstatt, Berlin 1893; *E. Lichdi*, Täufer in Heilbronn 1528-1559. Bürgereid gegen christliche Lebensführung, Kleine Schriftenreihe des Archives der Stadt Heilbronn 1978 u. MGBI 1978, 7 ff.; *H. A. Hertzler*, Die Verweigerung des Eides, in: Die Mennoniten, Stuttgart 1971; *H. Fast*, Die Eidesverweigerung bei den Mennoniten, in: MGBI 1965.

¹⁹ *B. Jenny*, Das Schleithemer Bekenntniss (1527), Thayngen 1951, 7. Artikel.

Gott beriefen. Die Mennoniten waren mit dem Kompromiss zufrieden, ohne sich die Frage zu stellen, inwieweit sie damit ihre ursprünglichen Grundsätze aufgegeben hätten. Mit Ablegung des Eides stellten sie sich auch ohne Gottesbezug auf die dieselbe Stufe mit denen, die „bei Gott“ schwören und waren auch mit denselben Strafen bei Falsch Aussagen bedroht. Spätere Kritiker urteilten mit Blick auf das Verhalten der Mennoniten im Dritten Reich²⁰, dass sie mit diesem Formelkompromiss ihrer ursprünglichen Überzeugungen untreu geworden seien. Auch für das 19. Jahrhundert kann man von einer Anpassung sprechen. So wurde der Grundsatz zwar immer wieder deutlich betont, aber den Anforderungen des Verfassungsstaates entsprechend interpretiert, ohne sich darüber Gedanken zu machen, dass der einst wesentliche Grundsatz der Eidverweigerung inhaltlich nun ausgehöhlt worden war trotz seiner formalen Einhaltung. Das Streben nach öffentlicher Anerkennung, das oft das Auftreten von Mennoniten kennzeichnete, verleitete die Glaubensgemeinschaft zu Kompromissen, die sie besser vorher grundsätzlich und nicht nur unter formalen Gesichtspunkten hätten diskutieren sollen.

6. Korporationsrecht²¹

Die Mennoniten waren als einzelne nun zwar mit den anderen Bürgern gleichberechtigt; ihre Gemeinden jedoch waren gegenüber den evangelischen Kirchen, wie gegenüber der römisch-katholischen Kirche benachteiligt. So war es an vielen Orten bis zum Ende des 19. Jahrhunderts für die alteingesessenen Gemeinden nicht möglich, Versammlungshäuser oder andere kirchliche Einrichtungen als Eigentum zu besitzen. Es mussten immer aushilfsweise einzelne Gemeindeglieder als Eigentümer einspringen. Auch wenn eine Gemeinde Verpflichtungen – zur Predigerbesoldung etwa – einging, konnte sie rechtlich nicht wirksam verpflichtet werden. Rechtlich waren die Gemeinden nicht in der Lage, Vermächtnisse, die ihnen im Erbfall häufig zufielen, anzunehmen und zu nutzen. Da dies die Arbeitsfähigkeit einer Gemeinde behinderte, beantragte die Mennonitengemeinde Danzig 1844, „sie mit den Rechten einer privilegierten Gesellschaft zu begnadigen“. Diesem Antrag wurde entsprochen, er galt aber nur der Danziger Gemeinde, nicht den anderen Mennonitengemeinden in Preußen. Da diese Regelung von Einzelfällen nicht befriedigend war, erließ Preußen 1874 ein Gesetz, das es den einzelnen Gemeinden grundsätzlich ermöglichte, auf Antrag öffentlich-rechtliche Körperschaften zu werden. Erst die Weimarer Verfassung von 1919 eröffnete es ebenso den Konferenzen, also den Zusammenschlüssen von Gemeinden, Körperschaftsrechte zu erlangen und als Vertreter der Mennoniten in der Öffentlichkeit aufzutreten.

²⁰ D. G. Lichdi, Mennoniten im Dritten Reich. Dokumentation und Deutung, Weierhof 1977.

²¹ Christian Hege, Körperschaftsrechte, in: Mennonitisches Lexikon, Bd. 2, Frankfurt 1937.

7. Das Engagement einzelner Mennoniten in der „Politik“²²
 Mennoniten in Nordwestdeutschland und Westpreußen hatten schon im 16. Jahrhundert Anteil an öffentlichen Belangen genommen und sich auch für Ämter (Deichgrafen, Ratsherren) zur Verfügung gestellt. Die Unternehmer aus ihren Reihen waren es gewohnt, mit Beamten zusammenzuarbeiten und Einfluss auszuüben. Als im Zuge der Konstitutionalisierung die Bürger an der Gestaltung der politischen Verhältnisse mitzuwirken begannen, war dies für die Mennoniten kein Neuland. Zwei Mennoniten erreichten im Zusammenhang mit dem Parlament in der Paulskirche 1848 eine politische Bedeutung:

Hermann von Beckerath²³ (1801-1870), dessen Familie als Textilindustrielle in Krefeld zur Geltung gekommen waren, war liberales Mitglied des vereinigten preußischen Landtages von 1847 und von dort ein Jahr später in die verfassungsgebende Nationalversammlung, die in der Frankfurter Paulskirche zusammengekommen war, entsandt. Als die Versammlung sich Gedanken über eine Regierung nach einer Vereinigung der deutschen Länder machte, wurde er in diese provisorische Regierung als Finanzminister gewählt. Nach dem Scheitern der Paulskirchenverfassung lehnte er eine Berufung des Königs ab, in die preußische Regierung einzutreten, weil er seine Auffassungen von einer freiheitlich-parlamentarischen Demokratie damit nicht vereinbaren konnte.

Isaak Brons (1802-1886) war lange Jahre Ratsherr in Emden und vertrat den Wahlkreis Ostfriesland 1849 in der Paulskirche, später (1867) wurde er in den konstituierenden Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt. Brons war Vorsitzender des Flottenvereins für Ostfriesland und in vielen berufsständischen Gremien tätig.

Der Grundsatz politischer Enthaltensamkeit wurde von den Nachkommen der Schweizer Brüder zwar nie aufgegeben, aber nur noch von wenigen beachtet. Sie begannen, sich nun für die Politik zunächst im kommunalen Bereich zu interessieren und ihr Wahlrecht wahrzunehmen. Nur wenig ist darüber bekannt, ob der eine oder andere Mitglied in einer politischen Partei war; dagegen wirkten sie häufig und gerne in berufsständischen, meist landwirtschaftlichen Verbänden mit. Als Beispiele für politische Betätigung möchte ich drei Beispiele nennen:²⁴

Peter Eymann (1788-1853) wurde 1833 zum Bürgermeister von Frankenstein/Pfalz berufen. Als erklärter Republikaner wurde er 1848 in den Bayerischen Landtag gewählt. Als im Mai 1849 preußische Truppen die in der Pfalz ausgerufene Republik beendeten, wurde der Landtag aufgelöst. Eymanns politische Laufbahn war damit erledigt.

Jacob Finger (1825-1904), Rechtsanwalt aus Alzey, war zunächst Mitglied des Landtages in Darmstadt und wurde dann mit der Reorganisa-

²² D. G. Lichdi, Zwischen Absonderung und Bürgersinn, in: Die Brücke, Mennonitisches Gemeindeblatt, 10/1994.

²³ E. Crous, Hermann von Beckerath, MGBI 1963, 12.

²⁴ Vgl. Mennonitisches Lexikon, Bd. 4, Frankfurt/Karlsruhe 1913/1967.

tion der hessisch-darmstädtischen Rechtspflege betraut. Ab 1884 war er 14 Jahre lang Justizminister.

Christian Hege (1840-1907), Gutspächter in der Nähe von Heilbronn, wurde 1904 in den württembergischen Landtag gewählt und vertrat dort vornehmlich landwirtschaftliche Interessen.

8. Der Nickelstein²⁵ –

Denkmal der Treue oder der abgelegten Überzeugung?

Neben dem ehemaligen Versammlungshaus der Mennonitengemeinde Schönsee (jetzt Sosnowka) an der Weichsel (Graudenzner Niederung) steht noch heute auf einem Sockel ein schwarzer Gedenkstein, „Nickelstein“ genannt. Das Gebäude daneben dient heute als katholisches Gotteshaus. Das Denkmal trägt folgenden Text:

„Abraham Nickel aus Jamrau, Diakon der Gemeinde Schönsee, überreichte in schwerer Zeit im Auftrage der Mennonitengemeinden Ost- und Westpreußens dem König Friedrich Wilhelm III. am 8. November 1806 in Graudenz eine Anerbietungsurkunde über einen freiwilligen Betrag von 30 000 Talern. Schönsee am 8. Juni 1911.“

Auf der Rückseite ist zu lesen:

„Meine Augen sehen nach den Treuen im Lande! Ps 101,6
 Unseren Vorvätern zur Ehre, unseren Nachkommen zum Vorbild“

Der Nickelstein wirft in zweierlei Hinsicht ein bemerkenswertes Licht auf die Einstellung der ost- und westpreußischen Mennoniten. Da ist einmal ihre Sichtweise aus der Zeit vor dem Beginn der Freiheitskriege und nun zum anderen ihr Verhalten 100 Jahre später kurz vor dem 1. Weltkrieg.

Nach der Niederlage in der Schlacht von Jena und Auerstedt (1806) besetzte Napoleon große Teile Preußens und die Hauptstadt Berlin. Der König und seine Regierung flohen nach Ostpreußen und kamen dabei durch Westpreußen. Die Niederlage und die Flucht des Königs riefen die Hilfsbereitschaft der Mennoniten hervor, die in den Gemeinden insgesamt 30 000 Taler sammeln konnten. Dies ist um so bemerkenswerter als die Mennoniten offiziell immer noch an der Wehrlosigkeit festhielten und dafür ein jährliches „Kadettengeld“ von 5 000 Taler an die Kadettenanstalt Kulm zahlten und etwa ein Drittel der Mennoniten zwischen 1788 und 1805 auch in die Ukraine ausgewandert waren, ein großer Teil aus Gewissensgründen, weil sie weder Militärdienste leisten noch zu deren Finanzierung herangezogen werden wollten. Der freiwillige Betrag belief sich also auf das sechsfache des jährlichen „Kadettengeldes“. Die Höhe des Betrages lässt auf einigen Wohlstand, auf die Einschätzung der Lage Preußens und auf die Tiefe der Anteilnahme der Mennoniten schließen. Ohne Zweifel lag ihnen daran, dass die noch gar nicht so alte Herrschaft Preußens erhalten blieb.

²⁵ Zitiert nach *Gustav E. Reimer*, Witmarsum Brasilien, aus: „Bibel und Pflug“ Nr. 10/1960.

Die Gabe von 1806 sollte nicht die einzige bleiben. Vier Jahre später erhöhten die ost- und westpreußischen Mennoniten die den Bürgern auferlegte Kriegskriegstribution aus freien Stücken um 10 Taler. Als 1813 Friedrich Wilhelm III. seinen berühmten Aufruf „An mein Volk“ erließ, spendeten sie zusätzlichen 60 000 Gulden und 6 000 Ellen Leinwand, nachdem sie zuvor zur Befreiung vom Wehrdienst 25 000 Taler zahlen und 500 Pferde für das Heer stellen mussten. Zur Begründung teilten sie mit:

„So wir auch geneigt sind, für Erhaltung des Staates, der uns schützt und duldet, alles beizutragen, was möglich ist, so ist doch für uns auf keine Art möglich, irgendeinen Anteil am Militärdienst zu nehmen, solange wir Mennoniten sein und bleiben wollen.“

Hier wird die Tradition als Begründung angezogen und weder ein psychologisches (Gewissen) noch ein theologisches (Nachfolge Christi) Argument genannt. Es gelang Ihnen im weiteren Verlauf, die Wehrpflicht (ab 1814) durch zusätzliche Zahlungen abzulösen.

Um die Übergabe der „Anerbietungsurkunde“ von 1806 ranken sich eine Generation später verklärende Legenden, die auch die früh verstorbene Königin Luise mit einbeziehen. Das vaterländische Geschenk erfüllte die Mennoniten noch im Nachhinein mit so großer Befriedigung, dass sie die Erinnerung daran pflegten und 100 Jahre später zur Erinnerung den „Nickelstein“ aufstellten. Bei der Einweihung führte der Danziger Pastor H. G. Mannhardt aus:

„darum wollen wir, die wir heute dem Staate auch mit der Waffe dienen, wenn es sein muss, uns freuen, dass unsere Vorfahren trotz ihrer Wehrlosigkeit sich bewiesen haben als treue und opferwillige Kinder des Vaterlandes ... [das Denkmal] sei ein Stein des Dankes für das Vätererbe frommer und opferwilliger Gesinnung im Dienste des Vaterlandes! Er sei ein Stein der Mahnung für uns und unsere Kinder, mit unseren Volksgenossen gemeinsam zu pflegen, Ehrfurcht vor Gott, Treue gegen den König, Liebe zum Vaterlande!“²⁶

Der Nickelstein ist ein Zeugnis für den weiten Weg der Mennoniten von den geduldeten Außenseitern der Gesellschaft zu den Vertretern einer staatsstreuen Gesinnung, die ihren ursprünglichen Grundsatz der Gewaltfreiheit völlig neu interpretierte und in sein Gegenteil verkehrte. Ihr Verhältnis zum Staat hatte sich grundlegend geändert; die ursprüngliche Zurückhaltung war einer unreflektierten Bejahung, manchmal auch einer allzu großen Begeisterung gewichen.

9. Von der Absonderung zur Anpassung

Die Mennoniten hatten ein zwiespältiges und von Skepsis geprägtes Verhältnis gegenüber den verschiedenen Obrigkeiten, die sie seit ihrer Entstehung verfolgt, vertrieben und diskriminiert, aber auch geduldet und privilegiert hatten. Die Konstitutionalisierung zu Beginn des 19. Jahrhun-

²⁶ Rede von Pastor H. G. Mannhardt, Danzig, bei der Einweihung des Nickelsteins vor der Mennonitenkirche Schönsee bei Schöneich am 8. Juni 1911 um 10 Uhr.

derts beseitigte diese Ungleichheiten. Die Mennoniten erlagen den Anfechtungen der Gleichberechtigung und des Nationalismus und begannen, sich in der Gesellschaft wohlfühlen zu lassen.

Zum Wandel der Mentalität nach 1815 gehörten aber auch Einflüsse aus anderen christlichen Kreisen. So trugen z. B. die Erweckungsbewegung und später die Gemeinschaftsbewegung dazu bei, das persönliche Glaubensleben zu vertiefen. Dem gegenüber trat die Gemeinde als Ort der gemeinsamen Glaubenserfahrung in den Hintergrund. Die Konzeption der „Absonderung“ verlor ebenso an Bedeutung wie die täuferische Theologie an Überzeugungskraft einbüßte. Die Begegnung mit Protestanten weckte das Interesse an lutherischer Theologie.

Die Gemeinden behielten zwar ihre überkommenen Strukturen, änderten sich aber durch die Anstellung von studierten und bezahlten Predigern anstelle der Laienprediger und durch die zunehmende Duldung von konfessionsverschiedenen Ehen. Bisher musste der von außen kommende Ehepartner sich taufen lassen oder das Gemeindeglied wurde ausgeschlossen. An dieser Entwicklung lässt sich der abnehmende Stellenwert der Gemeinde ablesen.

Als Zeichen einer Öffnung der Mennoniten kann auch der zunehmende Besuch von öffentlichen Schulen und Universitäten angesehen werden. Die Verbreiterung von Bildung und Ausbildung öffnete den Mennoniten den Weg in qualifizierte Positionen in Wirtschaft und Wissenschaft außerhalb der überkommenen Landwirtschaft. Die Mennoniten wurden Mitglieder in Vereinen mit allen möglichen Zielen; sie begannen Zeitung zu lesen und nahmen an den Wahlen teil.

Das täuferische Selbstverständnis der Mennoniten verflachte und passte sich dem allgemeinen, eher protestantisch gefärbten Zeitgeist an. Teilweise entstand nach 1870 so etwas wie ein Kultur-Mennonitentum, das sich zwar den täuferisch-mennonitischen Traditionen verpflichtet fühlte, aber vielfache Zeichen der Verkrustung zeigte.

Die ursprüngliche Zurückhaltung und Furcht gegenüber dem Staat war einer freudigen Zustimmung gewichen. Die Erfahrungen aus der Märtyrerzeit wurden zwar sorgfältig gepflegt, hatten aber im Denken und Verhalten keine die Gegenwart prägende Bedeutung mehr. In dem Maße wie die lutherische Zwei-Reiche-Theologie, in der der Staat als Gottes Werkzeug fungierte, Fuß fasste, verlor die täuferische Sicht, in der die christliche Gemeinde einer feindlichen Welt ausgesetzt war, ihre Überzeugungskraft. Das Täufertum als hermeneutisches Werkzeug für das Verständnis der Gegenwartsbedürfnisse hatte ausgedient.

Bei den Schweizer Brüdern und den Mennoniten herrschte in keinem Fall die Aufbruchstimmung, wie sie die Freikirchen prägte, die im Laufe des 19. Jahrhunderts in Deutschland Fuß fassten.